



Vorsorgebrief 1/2024 vom Fachanwalt für Erbrecht Dr. Wolfgang Buerstedde

Themen im Überblick

1. EU-Güterrechtsverordnung
2. MoPeG – Tod eines GbR-Gesellschafters – seit 1.1.2024
3. Neues Staatsangehörigkeitsgesetz – seit 27. Juni 2024 in Kraft
4. Notarkosten: Unerkannt Geschäftsunfähige muss nicht zahlen
5. Grundbuch von Altlasten befreien!
6. Anzeige des Erwerbs nach § 30 ErbStG
7. Wohngemeinnützigkeit
8. Vorsorge- und Nachlassgestaltung – alle paar Jahre
9. Parkinson – was macht die Forschung?

Hinweis: www.VorsorgeOrdnung.de

Für Fragen oder Anregungen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Tel. 02222-931180

Telefonische Beratung für 3 Euro pro Minute aus dem deutschen Festnetz unter:

Tel. 0900 10 40 80 1

Dr. Wolfgang Buerstedde
Fachanwalt für Erbrecht

Rathausstr. 16
53332 Bornheim



1. EU-Güterrechtsverordnung

Wenn Eheleute keine Rechtswahl vereinbaren, unterliegt der eheliche Güterstand dem Recht des Staates, in dem die Ehegatten **nach** der Eheschließung ihren **ersten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt** haben, Art. 26 EuGüVO. Die Vorschrift regelt auch weitere Anknüpfungspunkte zur Bestimmung des maßgeblichen Rechts, etwa die Staatsangehörigkeit beider Ehegatten zum Zeitpunkt der Eheschließung. Die Anknüpfung ist unwandelbar. Aber es gibt die Möglichkeit der Rechtswahl (Art. 22 EuGüVO).

Vom „ehelichen Güterstand“ werden erfasst **sämtliche vermögensrechtlichen Regelungen**, die zwischen den Ehegatten und in ihren Beziehungen zu Dritten aufgrund der Ehe bestehen, Art. 3 Abs. 1 lit a EuGüVO.

Sollten die Ehegatten also nach der Eheschließung in einem Land gewohnt haben, dann aber ihren Lebensmittelpunkt in ein anderes Land verlagert haben, sollte geprüft werden, ob nicht ein Wechsel zum Güterrecht dieses Landes angestrebt werden sollte.

Eheleute können seit dem 29. Januar 2019 die Rechtsordnung für das Güterrecht wählen, wo sich ihr **gewöhnlicher Aufenthalt** befindet, oder dessen **Staatsangehörigkeit** sie haben; diese Rechtswahlmöglichkeit besteht unabhängig vom Zeitpunkt der Eheschließung.

Die Rechtswahl ist vor und nach der Eheschließung möglich.

Die Rechtswahl wirkt für die Zukunft, was einen Statutenwechsel zur Folge haben kann.

Allerdings kann auch – in beschränktem Umfang – Rückwirkung vereinbart werden.

In Deutschland besteht eine **Beurkundungserfordernis**, § 141 BGB. Daher wird der Gang zum Notar nötig werden.

Ist die Rechtsordnung gewählt, kann direkt auch der **Güterstand** vereinbart werden, wie der modifizierte Güterstand der Zugewinnngemeinschaft, Gütertrennung, Gütergemeinschaft, u.a.

Der eheliche Güterstand hat Auswirkungen auf das Erb- und Pflichtteilsrecht, etwa bei der Erb- bzw. Pflichtteilsquote sowie auf das Erbschaftsteuerrecht (steuerfreier Zugewinn).



2. MoPeG – Tod eines GbR-Gesellschafters – seit 01. Januar 2024

Ab dem 01. Januar 2024 gilt für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Falle des Todes eines Gesellschafters der neue § 723 Abs. 1 Nr. 1 BGB. Danach wird die Gesellschaft mit dem Todesfall nicht aufgelöst, sondern mit den **verbleibenden Gesellschaftern fortgeführt**.

Der verstorbene Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus. Sein Anteil wächst bei den verbleibenden Gesellschaftern an.

Der **Anspruch auf Abfindung** (§ 728 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 BGB n.F.) steht der Erbengemeinschaft zu. Sind im Gesellschaftsvertrag hingegen **Nachfolgeklauseln** enthalten, gelten diese.

Erben mehrere, wird die Beteiligung mit dem Erbfall nach den Erbquoten anteilig auseinandergesetzt. Hier gilt die **Sondererbfolge** § 711 Abs. 2 Satz 2 BGB.

Nach § 724 Abs. 1 BGB n.F. können die Erben einer GbR-Beteiligung ihre Haftung begrenzen, wie bei einem Kommanditisten. Wird ein **Antrag auf Haftungsbegrenzung** abgelehnt, so steht dem Erben ein **außerordentliches Kündigungsrecht** zu, § 724 Abs. 2 BGB.

Achtung: Diese Rechte können nur innerhalb von **3 Monaten** ab Kenntnis vom Anfall der Erbschaft geltend gemacht werden.

Ab dem 01. Januar 2024 ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nach § 47 Abs. 2 GBO n.F. entsprechend ihrer Eintragung im **Gesellschaftsregister** (§ 70a Abs. 2 BGB n.F.) im Grundbuch einzutragen. Betroffen ist die GbR, die Immobilien hat. Die einzelnen Gesellschafter werden im Grundbuch also nicht mehr aufgeführt. Mit der Eintragung der Immobilien-GbR im Gesellschaftsregister wird die Abwicklung bei Tod eines Mitgesellschafters erleichtert.

Nach § 707 Abs. 4 S.1 BGB n.F. haben alle Gesellschafter - somit auch die Erben – an der Registrierung mitzuwirken.

Die Erbenstellung ist durch öffentliche Urkunden (z.B. Erbschein). nachzuweisen.

Steht also nun die Eintragung im Gesellschaftsregister an, bietet sich eine Überprüfung des Gesellschaftsvertrages – samt den Nachfolgeklauseln – an.



3. Neues Staatsangehörigkeitsgesetz

Seit dem 27. Juni 2024 gilt ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz. Dies ermöglicht Ausländern, sich schon nach 5 Jahren einzubürgern vor allem unter **Hinnahme der bisherigen Staatsbürgerschaft**. Damit ist der Verzicht auf die bisherige Staatsbürgerschaft nicht mehr nötig. Vor allem für Russen und Türken dürfte nun die Einbürgerung in Betracht kommen. Auch meine russische Frau wird sich nun einbürgern lassen.

Die Staatsbürgerschaft spielt auch im **Familien- und Erbrecht** eine Rolle und kann Einfluss haben auf den Güterstand bzw. das anwendbare Erbrecht. Die Staatsbürgerschaft ist häufig Anknüpfungspunkt für **Rechtswahlmöglichkeiten**. Sie können also dann das maßgebliche Recht wählen.

Im Erbrecht sind bei Russen und Türken auch noch die besonderen Staatsverträge zu beachten, etwa das deutsch-türkische Nachlassabkommen vom 29. Mai 1929 und der Konsularvertrag zwischen der BRD und der UdSSR vom 25. April 1958.

Die testamentarische Wahl des maßgeblichen Erbrechts ist auch privatschriftlich – in Form einer letztwilligen Verfügung – möglich; insoweit bedarf es keiner (teuren) notariellen Beurkundung.

4. Notarkosten: Unerkannt Geschäftsunfähige muss nicht zahlen

Eine **geschäftsunfähige Frau** wollte ihren Bankberater als Alleinerben einsetzen. Der Notar, der das Testament beurkundete, erkannte die Geschäftsunfähigkeit nicht. Die **Notarkosten** in Höhe von 3.500 Euro muss die Frau nach dem Beschluss des Gerichts (KG Beschluss vom 19. März 2024 - 9 W 59/22) daher auch nicht zahlen. Die §§ 104 ff. BGB seien analog anzuwenden, auch wenn der Notar nach § 15 BNotO tätig werden müsse. Die Frau habe wegen ihrer Geschäftsunfähigkeit keinen wirksamen Auftrag erteilen können.

Privatpersonen würden vor unerkannt Geschäftsunfähigen nicht geschützt; für die öffentliche Hand müsse dies erst recht gelten.

Damit stellt sich das KG gegen die - ihm zufolge - herrschende Ansicht in Literatur und Rechtsprechung, die differenziert und unerkannt Geschäftsunfähigen bei der notariellen Pflichtaufgabe nach § 15 BNotO keinen Schutz analog §§ 104 ff. BGB gewährt.

Klären könnte die Frage nun der BGH, nachdem das KG die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.



5. Grundbücher von Altlasten befreien

Will man ein (geerbtes) Grundstück verkaufen, will der Käufer ein bereinigtes Grundbuch: Der Käufer will meist ein lastenfreies Grundstück erwerben. Für etwaige Hypotheken und Grundschulden will er nicht haften. Auch finanzierende Banken wollen häufig ein bereinigtes Grundbuch. Sie wünschen eine erstrangige Sicherheit. Damit können Sie auch bessere Konditionen fürs Darlehen verhandeln.

Für verbriefte Rechte muss dem **Grundbuchamt** der **Brief zur Löschung** vorgelegt werden.

Nach Tilgung des Darlehens übersenden die Banken in der Regel die **Löschungsbewilligung**.

Dann dürfte sich meist die Löschung anbieten: überlassen Sie das nicht Ihren Erben, die dann eine bereits erteilte Löschungsbewilligung nicht mehr auffinden. Nach Jahren können bzw. wollen Banken gegebenenfalls keine weitere Löschungsbewilligung ausstellen.

Ohne Löschungsbewilligung ist ein **Aufgebotsverfahren beim Amtsgericht** nötig. Ein solches Verfahren kann leicht 1½ Jahre dauern und ist mit Aufwand und Kosten verbunden.

Neben dem Brief-Aufgebotsverfahren gibt es auch ein Verfahren für Grundpfandrechte – allerdings nur bei unbekanntem Gläubigern und erst 10 Jahre nach der letzten Grundbucheintragung, § 1170 BGB. Bei namentlicher Gläubigernennung ist nachzuweisen, dass trotz Ausschöpfung zumutbarer Erkenntnisquellen keine Kontaktaufnahme möglich war. Unbekannter Aufenthalt allein genügt nicht. Das Erlöschen der Forderung muss dabei nicht dargelegt werden.

Die **Löschung einer nicht mehr valutierenden Grundschuld** ist eine Maßnahme der ordnungsgemäßen Verwaltung. Zur Vorbereitung der Erbaueinandersetzung – hier einer Teilungsversteigerung - kann ein Miterbe, der die Zustimmung zur Löschung verweigert, auf Zustimmung verklagt werden, AG Gelnhausen, Urt. v. 30. August 2022 (Az. 53-C 891/21; LG Hanau, Beschl. v. 11. September 2023 Az. 2-S 113/22). Ansonsten würde die Teilungsversteigerung erschwert werden, da die Grundschuld als bestehenbleibendes Recht in das geringste Gebot aufgenommen wird.



6. Anzeige des Erwerbs nach § 30 ErbStG.

Anzeigepflicht des Beschenkten bzw. des Erben bei **lebzeitigen Schenkungen** oder bei **Nachlass-erwerb**: Nach § 30 ErbStG ist jeder der Erbschaftssteuer unterliegende Erwerb vom Erwerber binnen einer **Frist von drei Monaten** nach erlangter Kenntnis von dem Anfall dem für die Verwaltung der Erbschaftssteuer zuständigen Finanzamt schriftlich anzuzeigen.

So soll das Finanzamt prüfen, ob ein steuerpflichtiger Vorgang vorliegt. Dann würde es den Steuerpflichtigen auffordern, eine Erbschaft- oder Schenkungssteuererklärung abzugeben.

Bei Schenkungen ist neben dem Schenker grundsätzlich auch der Beschenkte zur Anzeige verpflichtet. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Erwerb auf einer von einem **deutschen Gericht (Amtsgericht als Nachlassgericht)**, einem deutschen Notar oder einem deutschen Konsul eröffneten **Verfügung von Todes** (Testament oder Erbvertrag) wegen beruht und sich aus der Verfügung das Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser unzweifelhaft ergibt; [Achtung Rückausnahme !] das gilt jedoch nicht, wenn zum Erwerb **Grundbesitz**, Betriebsvermögen, Anteile an Kapitalgesellschaften, die nicht der Anzeigepflicht nach § 33 ErbStG unterliegen, oder **Auslandsvermögen** gehört.

Einer Anzeige bedarf es auch nicht, wenn eine **Schenkung** unter Lebenden oder eine Zweckzuwendung gerichtlich oder **notariell beurkundet** ist, § 30 Abs. 3 ErbStG.

Eheleute fallen schnell in Steuerverkürzung. Ein Fall aus meiner Praxis: Der Ehemann verkaufte eines seiner Häuser. Das Geld wurde auf einem Gemeinschaftskonto der Eheleute gutgeschrieben. Damit wird nun eine hälftige Schenkung unterstellt, weil der steuerliche Freibetrag der Ehefrau von 500.000 Euro überschritten war und damit eine Steuerzahlung erfolgen müsste. Prompt wurde vom Finanzamt ein Steuerstrafverfahren eingeleitet.

Die Anzeige soll folgende Angaben enthalten:

1. Vorname und Familienname, Identifikationsnummer (§ 139b der Abgabenordnung), Beruf, Wohnung des Erblassers oder Schenkers und des Erwerbers;
2. Todestag und Sterbeort des Erblassers oder Zeitpunkt der Ausführung der Schenkung;
3. Gegenstand und Wert des Erwerbs;
4. Rechtsgrund des Erwerbs wie gesetzliche Erbfolge, Vermächtnis, Ausstattung;
5. persönliches Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker wie Verwandtschaft, Schwägerschaft, Dienstverhältnis;
6. frühere Zuwendungen des Erblassers oder Schenkers an den Erwerber nach Art, Wert und Zeitpunkt der einzelnen Zuwendung.



Wer die Anzeige unterlässt, begeht noch keine Ordnungswidrigkeit nach § 377 AO. Allerdings könnte es aufgrund der „Unterlassungssünde“ zu einer verspäteten oder zu geringen Steuerfestsetzung kommen, so dass hierin eine nach § 370 AO strafbare Steuerhinterziehung gesehen werden kann.

Zudem: Ohne Anzeige verlängert sich das Besteuerungsverfahren. Die fehlende Anzeige ist als **Anlaufhemmung** für das Festsetzungsverfahren anzusehen: ihr Anlauf ist erst mit dem Ablauf des Kalenderjahres gegeben, in dem die Anzeige oder Steuererklärung beim zuständigen Finanzamt eingereicht ist. Die Festsetzungsfrist beginnt allerdings spätestens mit Ablauf des 3. Kalenderjahres, das auf das Entstehungsjahr der Erbschafts- und Schenkungssteuer folgt, auch wenn die Anzeige oder Erklärung nicht abgegeben werden. Eine Verlängerung ist gegeben, wenn etwa eine unvollständige Anzeige erteilt wird, § 168 Abs. 2 S. 2 AO.

Auch wenn nicht mit einer Besteuerung gerechnet wird, macht auch eine (vorsorgliche) Anzeige Sinn.

7. Wohngemeinnützigkeit

Die Regelungen zur Wohngemeinnützigkeit (§ 52 Absatz 2 Satz 1 Nummer 27 AO – neu –) wurde im Jahressteuergesetz 2024 (JStG 2024) geändert, vor allem wurde die Grenze für die Bedürftigkeit angehoben.

Die vergünstigte **Vermietung an hilfebedürftige Personen** erfüllt nach § 53 AO wohngemeinnützige Zwecke. Insofern ist diese Vermietung als ideelle Zweckverwirklichung anzusehen. Etwaige Verluste können damit mit anderen Einnahmen aus dem ideellen Bereich ausgeglichen werden.

Die Miete muss **dauerhaft unter der marktüblichen Miete** angesetzt werden, da anderenfalls keine Unterstützungsleistung der jeweiligen Körperschaft vorliegt. Ob die Miete unter der marktüblichen Miete liegt, muss nur zu **Beginn des Mietverhältnisses** und **bei Mieterhöhungen** geprüft werden.

Es reicht aber auch aus, wenn die jeweilige Wohnung zu einem Mietzins vermietet wird, der nur die tatsächlichen Aufwendungen einschließlich der regulären Absetzung für Abnutzung deckt und keinen Gewinnaufschlag enthält.

Mögliche Fehlbelegungen im Laufe eines Mietverhältnisses durch eine Verbesserung der Einkommenssituation der Mieter sind zulässig. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass diese faktisch durch eine regelmäßige Fluktuation reduziert werden.



8. Vorsorge- und Nachlassgestaltung

alle Jahre wieder

Voller Elan kommen künftige Erblasser in meine Kanzlei. Es folgt eine ausgiebige Beratung. Ein passgenaues Testament wird entworfen. Dieses müsste nur noch eigenhändig geschrieben und unterschrieben werden. Doch dazu kommt es zuweilen nicht, obwohl ich daran regelmäßig erinnere. Und ja, leider ist es vorgekommen, dass der Erblasser dann ohne wirksames Testament verstarb. Ein weiteres Unglück für die Familie. Man nennt das Prokrastination – „Aufschieberitis“.

Ein Weg dagegen vorzugehen beschreibt die Psychologin Anne Höcker in ihrem Ratgeber *„Heute fange ich wirklich an!“*: An jedem Arbeitstag soll man zwei Zeitfenster mit genauen Uhrzeiten festlegen.

Für den Anfang reicht eine kurze Dauer, zum Beispiel 30 Minuten oder eine Stunde pro Einheit. Nimmt man sich zum Beispiel vor, von 9 bis 10 Uhr und noch einmal von 11 bis 12 zu arbeiten (das Testament zu schreiben), darf man dies wirklich nur in diesem Zeitraum tun. Außerhalb der festgelegten Zeiten ist das Arbeiten verboten.

Das Modell nennt sich „Arbeitszeitbegrenzung“. Arbeit und Freizeit sollen klar voneinander getrennt werden. Dadurch soll Arbeit zu einem „knappen Gut“ und somit attraktiver werden (Psychologie Heute 05/2023 S. 15ff.). Die Fachleute raten zu zwei Arbeitseinheiten, damit man am Tag zwei Gelegenheiten hat: Schafft man es einmal nicht zu arbeiten, hat man eine zweite Chance. Man sollte auch eine Zeit wählen, in der man am produktivsten ist. Die Arbeitseinheiten sollten im Kalender eingetragen werden.

Es kann auch helfen die Arbeit, in kleine Schritte aufzuteilen, also vielleicht zunächst nur den ersten Absatz des Testaments zu schreiben.



9. Parkinson – was macht die Forschung?

Am 11. April 2024, dem Parkinson-Tag, habe ich eine Tagung des DZNE besucht.

Prof. Dr. Ulrich Wüllner hob die Bedeutung von Sport für die Symptombehandlung und Steigerung der Lebenserwartung hervor. 2,5 Stunden Sport wöchentlich, z.B. 3 x 20 min. Ausdauertraining, mindestens 1x die Woche Krafttraining. Ping-Pong wäre besonders gut:

Die Tischtennis-Abteilung des Bonner SC (Ping-Pong – Parkinson) bietet Interessenten jeden Dienstag und evtl. auch Donnerstag ab 17:30 Uhr die Gelegenheit zum Training in der Turnhalle der Berthold-Brecht-Gesamtschule in Tannenbusch (Eingang Stolpstr.) <https://www.pingpongparkinson.de/unsere-stuetzpunkt-beim-ssf-bonn-in-der-wdr-lokalzeit-aus-bonn-vom-28-09-2023>

2/3 der Patienten profitierten von der Behandlung mit einem fokussierten Ultraschall, sodass der Tremor erheblich reduziert wird. Ansonsten konnte er über keine besonderen neuen Erkenntnisse für die Behandlung berichten. Ein erfolgversprechender Wege wird möglicherweise die Veränderung des Darmmikrobioms sein. Bei entsprechender Ansiedlung würden allerdings erst nach Monaten sich deutliche Besserungen nach einer niederländischen Studie ergeben. Wichtig seien kurzkettige Fettsäuren – gebildet durch das Darmmikrobiom.

Insoweit hat Frau Dr. med. Janis Bedarf auf die Bedeutung der Ernährung hingewiesen. Grundsätzlich empfiehlt sie die mediterrane Ernährung. Konkreter: ballaststoffreiche Kost, Prä- und Probiotika (Bifido- und Laktobazillen), kein Alkohol; Kaffee und Tee seien hilfreich (vor allem morgens, um den Schlaf nicht zu beeinträchtigen (Coffein soll bis zum Schlafgehen abgebaut sein); keine kohlenstoffhaltigen Getränke.

Gerade wenn man das Medikament L-Dopa einnehme, müssen ausreichend B-Vitamine und Vitamin D eingenommen werden, um auch den Harnsäurespiegel im Blut zu senken.

Dr. Michael Sommerauer wies auf die Bedeutung des Tiefschlafes hin, in der Phase erfolgt vor allem die Reinigung des Gehirns. Also guter Tiefschlaf (vor Mitternacht) ist angezeigt!

Wearables – Apps: iPROGNOSIS - PROFI's

Vielleicht interessiert Sie auch der Podcast: Episode 44: Frank Elstner: Mein Leben mit Parkinson

<https://www.dzne.de/aktuelles/podcast/>

Veranstaltung Bonner Parkinsontag Stream:

<https://www.youtube.com/watch?v=MyeKTO1dfGE>